



## Inhaltsangabe:

Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg   | 2 |
| 2. | Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlschei-<br>nen zur Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld am 13.09.2015 | 3 |
| 3. | Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates für den Kreis Coesfeld<br>am 13.09.2015  | 5 |

## **Feststellen einer Nachfolgerin im Rat der Gemeinde Ascheberg**

Nach dem Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Marco Kratzenberg (UWG) mit Ablauf des 31. Juli 2015 rückt auf Grund der Reserveliste der UWG Frau Barbara Kehrmann, wohnhaft in Ascheberg, An der Hansalinie, in den Rat der Gemeinde Ascheberg auf.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NW S. 564), stelle ich Frau Barbara Kehrmann als neues Mitglied des Rates der Gemeinde Ascheberg fest und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

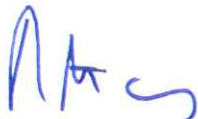
Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, zu erklären.

Ascheberg, 6. August 2015

Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg  
als Gemeindewahlleiter



Dr. Risthaus



## Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Kreises Coesfeld am 13. September 2015

Jeder Wahlberechtigte in der Gemeinde Ascheberg hat das Recht, in der Zeit

**vom 24. August 2015 bis zum 28. August 2015**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (*jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr*),

im Wahlamt im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Einsichtnahme zur Prüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist -- soweit keine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht -- nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. August 2015 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlgebiet (Kreis Coesfeld) durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis 28. August 2015) versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 11. September 2015, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde mündlich



oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (12. September 2015), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wer einen Wahlschein beantragt, erhält zugleich mit dem Wahlschein zur Landratswahl

1. den amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (weiß),
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein aufgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 6. August 2015  
Gemeinde Ascheberg  
Der Gemeindevorstand



Dr. Risthaus  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2015 findet die Landratswahl im Kreis Coesfeld statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In der Wahlbenachrichtigungskarte, die als Nachweis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt und die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2015 zugestellt wird, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wähler haben - um sich bei Bedarf ausweisen zu können - einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratswahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates durch Ankreuzen oder sonst erkennbare Weise gekennzeichnet werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, (Raum Langenöls und Raum Rheinsberg im Untergeschoss) zusammen.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde Ascheberg die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.



Bei der Briefwahl sind vom Wähler der gekennzeichnete Stimmzettel in den (blauen) Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den (roten) Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief (mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein) ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. August 2015 bei der Gemeinde Ascheberg, Wahlamt, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, zu stellen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 6. August 2015

Gemeinde Ascheberg  
Der Gemeindevorstand



Dr. Risthaus  
Bürgermeister